



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 7:

Ortsrecht der Gemeinde Weisenbach

⇒ Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

a) SACHVERHALT

Neben der Hauptsatzung ist die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung eine Pflichtenatzung, die gemäß der Gemeindeordnung von den Kommunen zu erlassen sind.

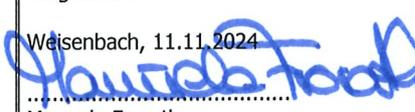
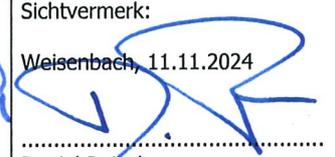
In dieser ist geregelt, wie und wo die Städte und Gemeinden ihre Amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen und ihre Bürgerinnen und Bürger zu informieren haben. Grundvoraussetzung ist dies z. B. bei Wahlen, Satzungsbekanntmachungen und auch bei Einladungen zu den Sitzungen des Gemeinderates, da sie sonst keine Rechtskraft entfalten. Von Kommune zu Kommune ist das Veröffentlichungsorgan unterschiedlich geregelt.

Die Satzung der Gemeinde Weisenbach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung stammt noch aus dem Jahr 1980 und trat zum 01.01.1981 in Kraft. Berücksichtigung fand in dieser Satzung noch keine öffentliche Bekanntmachung z.B. über die Homepage der Gemeinde Weisenbach.

Da der Gemeindeanzeiger abonniert werden muss (derzeit ca. 460 Abonnenten), nur zu den vier Vollverteilungen im Jahr in jeden Haushalt geliefert wird und man den neuen Medien Rechnung tragen möchte, sollte man in der Satzung als weiteres Bekanntmachungsorgan noch die Homepage der Gemeinde Weisenbach ergänzen und die Satzung neu fassen bzw. ergänzen.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die nachstehende Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung.

Aufgestellt: Weisenbach, 11.11.2024  Manuela Frorath Geschäftsstelle Gemeinderat	Sichtvermerk: Weisenbach, 11.11.2024  Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	---	---

SATZUNG ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG	0.4
--	------------

S A T Z U N G DER GEMEINDE WEISENBACH ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 21. NOVEMBER 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 11.12.2000 (GBl. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (GBl. S. 870, 875) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen gemäß § 1 Abs.1 DVO GemO durch Einrücken im Gemeindeanzeiger sowie auf der Homepage der Gemeinde Weisenbach (www.weisenbach.de).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 1. Januar 1981 außer Kraft.

Weisenbach, 21. November 2024

Daniel Retsch
Bürgermeister